



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 11. Oktober.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1855.

In Gemäßheit des Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1855, betreffend die Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842, bezüglich der Ausnahme neuanziehender Personen und der Verpflichtung zur Armenpflege, hat der Herr Minister des Innern unter dem 24. April d. J. die zur Ausführung dieser Gesetze erforderliche Instruktion erlassen, deren wesentliche Bestimmungen hiermit bekannt gemacht werden.

Zu Art. 1.

Den gemachten Erfahrungen zufolge, ist der sehr erhebliche Uebelstand eingetreten, daß die polizeilichen Meldungen, von denen nach § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen die Erwerbung eines Wohnsitzes abhängig ist, häufig unterlassen werden, indem in den meisten Fällen weder der Anziehende, noch die Gemeinde des Anzugs-Ortes, noch endlich die Guts herrschaft ein Interesse haben, daß die Meldung erfolge, der Letzteren vielmehr aus dem Unterbleiben der Meldung Vortheil erwächst.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist es erforderlich, einerseits die Meldung und zwar an denjenigen Orten, wo die Polizeiverwaltung ihren Sitz nicht hat, zu erleichtern, andererseits aber diejenigen, denen dieselbe obliegt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Nachdruck anzuhalten.

Behufs Erleichterung der Meldung hat der Herr Minister bestimmt:

„daß dieselbe erfolgen soll:

1) in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit (dem Magistrate),

2) auf dem platten Lande und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, bei dieser,

b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Erb Schulzen, Schulzen und dergl.).“

Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung gleichzeitig in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen. Außerdem haben die Orts-Vorstände, welchen in den Fällen unter 2b. die Meldung zu machen ist:

a. der vorgesetzten Polizeiobrigkeit von der Meldung in kürzester Zeit Anzeige zu erstatten,

b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern sei oder nicht (§ 10 des Gesetzes).

Zu den Bescheinigungen, zu der Liste der Anziehenden, wie zu den Anzeigen, sind Formulare nach den beifolgenden Mustern zu verwenden.

Um nun aber diejenigen, welchen die Meldung obliegt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Nachdruck anhalten zu können, haben wir unter dem heutigen Datum die nachstehend publizierte Polizeiverordnung erlassen, wonach das Unterbleiben der Meldung fortan mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. geahndet werden soll.

Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Ortsvorständen liegt es ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher hiernach zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung alsdann sofort herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge der dazu verpflichteten Personen